

Anonymisierung von Urteilen: individuelle und gesellschaftspolitische Positionen

Daniel Kettiger



Digital Transformation
National Research Programme

Gründe für die Anonymisierung von Urteilen jenseits von Gerichtsorganisations- und Datenschutzrecht:

Weshalb?
Für wen?

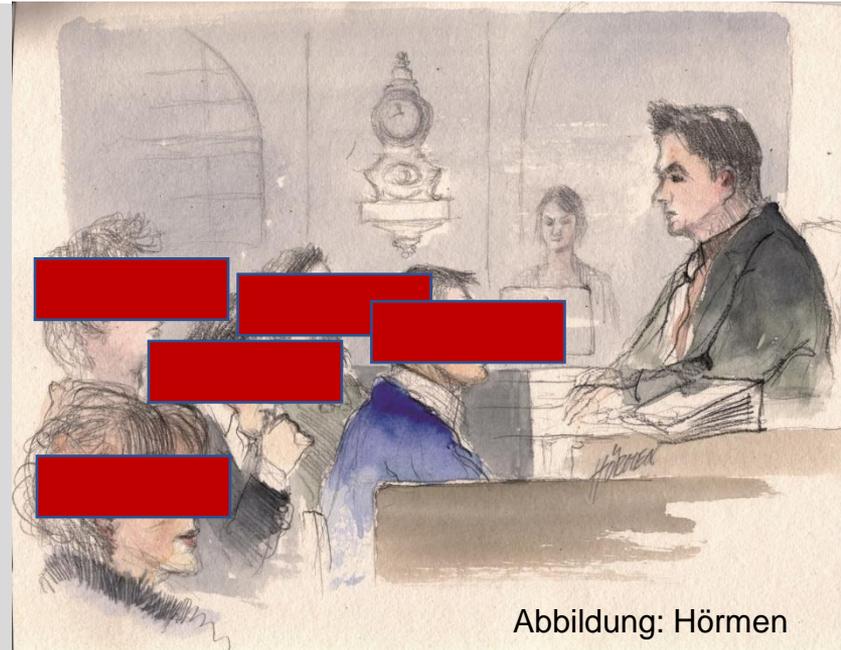


Abbildung: Hörmen

... jenseits von ...

▶ Gerichtsorganisationsrecht, z.B. Art. 27 Abs. 2 BGG

Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

▶ Datenschutzrecht, z.B. Art. 99 Abs. 1 StPO

Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen.

Expertenbefragung; «input»

- ▶ Sommer 2023
- ▶ Von den 52 Personen, die geantwortet haben, befassen sich 19 regelmässig, 32 gelegentlich und 1 nie beruflich mit Datenschutz.
- ▶ 36 der 52 Personen haben sich schon einmal mit der Anonymisierung von Gerichtsurteilen befasst, darunter 16 der 18 Gerichtspersonen, aber nur 10 der 19 Personen, die sich beruflich regelmässig mit Datenschutz befassen.
- ▶ Von allen Antwortenden haben 20 schon Gerichtsurteile selber anonymisiert (12 davon sind Gerichtspersonen).

Gründe für die Anonymisierung von Urteilen

Wie stark sollen Ihres Erachtens die folgenden inneren Gründe massgeblich für die Anonymisierung sein?

Ergebnis (52 Antworten)

Grund	massgeblich	eher massgeblich	eher nicht massgeblich	nicht massgeblich	keine Einschätzung
Schutz besonders vulnerabler Personen	 50	1	0	0	1
Datenschutz bzw. Datenschutzrecht	 37	11	1	1	2
Schutz vor Repressionen ausl. Regimes	 35	10	4	1	2
Recht auf vergessen (werden)	19	17	11	3	2
Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis	 17	14	13	5	3
Schutz von Amtspersonen	8	12	19	10	3

Gründe für die Anonymisierung von Urteilen

Wie wichtig finden Sie die Anonymisierung publizierter Gerichtsurteile in folgenden Rechts- bzw. Sachgebieten?

Ergebnis (52 Antworten)

Sachgebiet (Rechtsgebiet)	massgeblich	eher massgeblich	eher nicht massgeblich	nicht massgeblich	keine Einschätzung
Kindes- und Erwachsenenschutz	 50	1	0	0	1
Familienrecht (z.B. Ehescheidungen)	 49	2	0	0	1
Jugendstrafrecht	 47	4	0	0	1
Erwachsenenstrafrecht	39	9	2	1	1
Mietrecht	31	16	3	1	1
Steuerrecht	24	13	10	4	1
Wirtschaftsrecht	21	13	12	4	2
Bau-, Planungs- und Umweltrecht	 19	9	19	4	1

Gründe für die Anonymisierung von Urteilen

*Wer soll in den Urteilen durch Anonymisierung unkenntlich gemacht und damit geschützt werden?
[mehrere Nennungen möglich]*

Ergebnis (52 Antworten):

- 49 Verfahrensparteien (Kläger/innen, Beklagte, Angeschuldigte, etc.) ★
- 15 Gutachterinnen und Gutachter
- 10 Anwältinnen und Anwälte
- 9 Richterinnen und Richter
- 4 Weitere: alle im Urteil genannten Drittpersonen

Verzicht auf Anonymisierung von Urteilen

In bestimmten Staaten mit Case Law und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) werden Urteile grundsätzlich ohne Anonymisierung veröffentlicht. Wäre dies Ihres Erachtens auch für Schweizer Gerichte denkbar?

Ergebnis (52 Antworten):

4 Ja, generell denkbar.

33 Bei Differenzierung nach Rechts- oder Sachgebieten denkbar. ★

14 Nein, undenkbar.

1 Leer

Verzicht auf Anonymisierung von Urteilen

In der Schweiz werden die meisten Gerichtsurteile vor der Publikation anonymisiert. Wie wichtig finden Sie die Anonymisierung von Gerichtsurteilen?

Ergebnis (52 Antworten)

36 wichtig

15 eher wichtig

1 eher unwichtig

0 unwichtig

0 keine Einschätzung

Expertenbefragung; «output»

- ▶ Zahlreiche Antworten haben einen Bezug zur Vulnerabilität der Betroffenen.

Expertenworkshop; «input»

- ▶ 31. Oktober 2023, ein halber Tag
- ▶ 1 Richterin, 1 Gerichtsschreiber, 1 Stabschef Justizbehörde, 2 kant. Datenschutzbeauftragte, 2 Medienschaffende, 1 IT-Berater, 1 Rechtsanwalt, 1 Rechtsanwältin und Digitalisierungsspezialistin, 1 Ethiker, Forschende aus dem Projekt
- ▶ 3 Factsheets (u.a. Ergebnisse der Expertenbefragung), ein Fallbeispiel
- ▶ Fragenkomplexes: «Gründe für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen»; «Prioritätensetzung und Differenzierung in der Anonymisierung»; «Nachteile der Anonymisierung von Gerichtsurteilen»; «Verzicht auf Anonymisierung»

Expertenworkshop; «output»

- ▶ Abwägung: Anonymisierung vs. Verständlichkeit des Urteils
- ▶ Anonymisierung als Schutz des Zugangs zur Justiz
- ▶ Urteilspublikation soll keine Pranger-Funktion haben.
- ▶ Anonymisierung von Anwält*innen zur Gewährleistung anwaltlicher Hilfe in unattraktiven Fällen?
- ▶ Die Digitalisierung verändert die Ausgangslage: Internet, Duplizierbarkeit von Daten, Recht auf Vergessen
- ▶ Differenzierte Anonymisierung: nach Adressat*innen, nach Betroffenen, nach den öffentlichen Interessen

Literaturstudie; «input»

- ▶ angelsächsische Literatur > Tradition «open justice», i.d.R. keine Anonymisierung; Diskussion, wann ausnahmsweise anonymisiert wird
- ▶ Regeln und Praxis des Schweizer Presserats > anderer Fokus als staatliche Gerichte

Literaturstudie; «output»

- ▶ Vulnerabilität der betroffenen Person als Grund/Massstab der Anonymisierung

Vorläufiges Fazit

Der «innere» Grund für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist die Vulnerabilität betroffener Personen, meistens betroffener oder potenzieller Prozessparteien.

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, angesichts der limitierten Wirksamkeit („Intention-to-treat-Wirksamkeit“ [im Folgenden: ITT-Wirksamkeit] von C. _____% und „Per-Protocol-Wirksamkeit“ [im Folgenden: PP-Wirksamkeit] von D. _____%) sowie mangels belegter Wirksamkeit der E. _____-Komponente und offener Fragen zur Sicherheit (Risiken der D. _____ und des F. _____) resultiere ein negatives Nutzen/Risiko-Verhältnis von A. _____. Die mittels pivotaler Studie G. _____ (im Folgenden: Studie G. _____) ermittelte PP-Wirksamkeit von D. _____% sei ungenügend, da die Per-Protocol-Analyse (im Folgenden: PP-Analyse) ein „best-case-szenario“ widerspiegeln und während noch laufender Impfung total X. _____ Impflinge ausgeschlossen worden seien. Angesichts der X. _____%igen PP-Wirksamkeit v. _____ virensaison sei zudem davon auszugehen, dass der Impfschutz die _____ halte. Ohnehin sei primär die „Intention-to-treat-Analyse“ (im Folgenden: ITT-Analyse) die _____%ige ITT-Wirksamkeit von A. _____ massgebend, welche ungenügend sei. Daran änderten auch die „Health-Care-Analysen“ (im Folgenden: HC-Analysen) nichts, die eine X. _____%ige ITT-Wirksamkeit von A. _____ ergeben hätten. Zum einen bezweckten die HC-Analysen einzig eine Abklärung der Wirksamkeit von A. _____ im Hinblick auf einen sekundären Endpunkt, die Vermeidung von Hospitalisationen und Arztvisiten. Zum anderen bestünden bereits angesichts des C-4398/2008 Seite 2C-4398/2008 Ausmasses der von _____ Probanden erhebliche Zweifel an der Validität der HC-Wirksamkeit der Studie H. _____ (im Folgenden: Studie H. _____) sei zudem _____ Komponente von A. _____ bei Einzelgabe bzw. als monovalenter Impfstoff oder aber als Zusatz zu einer 4er-Vakzine (X. _____) wirksam sei. Insbesondere hätten die drei 5-er Vakzinen und die 4er-Vakzine einen ähnlichen Effekt gegen alle Schweregrade der B. _____ virusinfektion (primärer Endpunkt) ergeben. Auch die M. _____-Typen-Assay-Daten seien nicht geeignet, die klinische Wirksamkeit der E. _____-Komponente gegen E. _____- bzw. X. _____-Stereotypen zu belegen, könnte doch eine partielle Kreuzimmunität gegen diese Stereotypen ebenfalls durch die anderen Stereotypen (X. _____) vermittelt worden sein. Überdies sei bei Verabreichung von A. _____ ein erhöhtes Risiko sowohl für D. _____ als auch für das F. _____ nicht auszuschliessen, woran weder das Gutachten vom _____ 2007 von Dr. J. _____, das nicht auf für die Schweiz repräsentativen Grundlagen beruhe, noch – mangels einer Adjustierung – die von der Beschwerdeführerin nachgereichten explorativen Analysen etwas zu ändern vermöchten (vgl. act. 1277 bis 1297).

Alles klar?

Besten Dank!

BVGer:
C-4398/2008

Input von
Dr. Thomas Hasler